



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetreffene Menschen

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetreffene Menschen e.V. (BIVA)

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein- Westfalen (Entfesselungspaket I)

BIVA e.V.
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn
Tel.: 0228-909048-0
E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 25.09.2017

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen. Unsere Ausführungen beziehen sich auf die Änderungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den Änderungen der DVO.

Es besteht Einigkeit darin, dass das Verfahren zur Investitionskostenförderung für alle Beteiligten bislang nicht zufriedenstellend verlaufen ist. Der Verfahrensstand mit Blick auf die Vielzahl der nicht oder nicht abgeschlossenen Verfahren macht aus Sicht des Ministeriums ein Handeln des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers erforderlich. Dies ist insoweit nachvollziehbar. Gleichzeitig führt die Verlängerung des Verfahrens für die Betroffenen zu einem verlängerten Zeitraum der Ungewissheit und der Ungerechtigkeit.

Aus den bislang abgeschlossenen Verfahren, lässt sich der deutliche Trend erkennen, dass die Investitionskosten in ca. 75 % der bis dato beschiedenen Fälle günstiger für die Bewohnerinnen und Bewohner der vollstationären Einrichtungen werden. Durch die Verfahrensverzögerungen und die beabsichtigte Verlängerung zahlen der Großteil der betroffenen Menschen seit vielen Monaten ein zu hohes Heimentgelt. Durch die Verlängerung des Verfahrens wird auch diese Ungerechtigkeit verlängert.

Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen befinden sich oftmals auf ihrem letzten Lebensabschnitt. Durch die hohen Eigenanteile stellt sich die finanzielle Situation ohnehin oft als sehr eng dar. Für die allermeisten Betroffenen zählt jeder Euro. Aufgrund des fortschreitenden Alters und der damit leider oftmals einhergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt eine Verfahrensverlängerung dazu, dass die Betroffenen auf dem letzten Weg ihres Lebens auf dringend benötigtes Geld verzichten müssen. Die Rückzahlung des zuviel gezahlten Geldes am Ende des Verfahrens ist insoweit nur ein schwacher Trost. Festzuhalten ist nach den bisherigen Entwicklungen, dass vom Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner in Nordrhein-Westfalen für einen zu langen Zeitraum zu hohe Investitionskosten gezahlt werden mussten und wohl auch weiterhin noch gezahlt werden müssen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang betrifft die Frage der Auszahlung eventuell überzahlten Heimentgeltes. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind darauf angewiesen, dass die Betreiber die Rückzahlung vornehmen. Die Rückzahlung auf die einzelne Bewohnerin oder den einzelnen Bewohner gerechnet, mag womöglich überschaubar sein. Jedoch könnte in Einzelfällen die Summe aller Bewohnerinnen und Bewohner für die vollstationären Einrichtungen zu einer erheblichen finanziellen Belastung werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Einrichtungen Reserven in der zu erwartenden Höhe zurückgestellt haben. Die Einrichtungen gingen schließlich davon aus, dass die Investitionskosten in der beantragten Höhe genehmigt werden würden. Ohne den Einrichtungen Unterstellungen zu machen, ist zu befürchten, dass die Rückzahlungen in Einzelfällen zumindest schwierig werden.

Hier ist es angezeigt, die Einrichtungsbetreiber aufzufordern, nach Bescheidung eine genaue Abrechnung vorzunehmen und den entsprechenden Betrag entweder auszuzahlen oder auf das laufende Heimentgelt anzurechnen. Zur Nachvollziehbarkeit der Rückzahlungshöhe muss den Betroffenen Einsicht in die Bescheide der Landschaftsverbände gegeben werden. Im potentiellen Fall von Zahlungsproblemen oder -ausfällen wäre eine Kompensation durch das Land erforderlich, um eventuellen weiteren Schaden von den Bewohnerinnen und Bewohnern fernzuhalten.

Für den Fall, das die Berechtigte oder der Berechtigte inzwischen verstorben ist, muss sichergestellt werden, dass die Rückzahlung bei den Erben ankommt. Es ist zwar nicht Aufgabe der Betreiber, die jeweiligen Erben zu ermitteln. Wichtig für die potentiellen Erben (in der Regel die Abkömmlinge/nahe Verwandte, die ohnehin Kontakt mit der Einrichtung haben) wäre aber zumindest Kenntnis von dem Investitionskostenverfahren und dessen Ausgang zu haben. Die Heimbetreiber werden regelmäßig kein Interesse daran haben, die zu viel gezahlten Beträge an die Erben auszuzahlen. Die Erben haben hieran selbstverständlich ein Interesse und im Gegensatz zu den Einrichtungsträgern auch einen Anspruch hierauf. Die Nicht-Kennntnis von einem bestehenden Rückzahlungsanspruch würde diesen Anspruch aber vereiteln, was es zu verhindern gilt.

Schwieriger verhält es sich mit den Betroffenen, die eine Nachzahlung zu befürchten haben. In ca. 25 % der Fälle wird es nach derzeitigem Stand für die Bewohnerinnen und Bewohner teurer. Das bislang monatlich gezahlte Heimentgelt genügt nicht, um den Anspruch der Betreiber zu befriedigen. Eine Rückforderung des zu wenig gezahlten Heimentgelts durch die Betreiber ist sehr wahrscheinlich. Bewohnerinnen und Bewohner sehen sich der Rückforderung von mehreren hundert oder sogar tausend Euro ausgesetzt. Durch die Verlängerung des Verfahrens wird dieser Zustand ganz erheblich verstärkt. Den wenigsten Betroffenen wird es möglich gewesen sein, einen vierstelligen Betrag beiseitegelegt zu haben. Neben der finanziellen Belastung stellen Nachzahlungen, also Schulden, gerade für alte Menschen eine erhebliche psychische Belastung dar. Für die ältere Generation ist der Zustand, dass gegen sie Forderungen in erheblicher Höhe bestehen, nur schwer ertragbar. Jede weitere Woche und jeder weitere Monat, der verstreicht, lässt diese finanzielle Verpflichtung weiter anwachsen. Die Ausdehnung des Verfahrens und die vorläufige Abrechnung der Investitionskosten auf der Grundlage alter Bescheide ist aus Sicht des Verbraucherschutzes eine massive und weitreichende Entscheidung des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers. Aufgrund der überlangen Verfahrensdauer und der teils erheblichen Nachzahlungen ergibt sich eine entsprechend hohe Summe.

Hat der Verbraucher beim Unternehmer Schulden, die den Wert eines monatlichen Heimentgelts übersteigen, kann der Unternehmer den Vertrag kündigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 WBVG). Die erhebliche Verzögerung des Verfahrens könnte bewirken, dass ein

Verbraucher, obwohl er seinen Leistungspflichten jeden Monat nachgekommen ist, nach Bescheidung einen Nachzahlungsbetrag schuldet, den er nicht unmittelbar aufbringen kann. Wie Unternehmer dies händeln, ist nicht absehbar. Dieser Zustand ist jedoch paradox und geht an den Bedürfnissen der Realität vorbei. Die theoretische Folge, dass wegen des überlangen Verfahrens ein Kündigungsgrund entstehen könnte, ist schlechterdings nicht vermittelbar.

Mit Blick auf die Mieteinrichtungen, bei denen mit der Bearbeitung der Anträge erst im Jahr 2018 begonnen werden soll, ist die Unsicherheit für die Betroffenen besonders hoch. Es ist nicht absehbar, ob der für die Bewohnerinnen und Bewohner positive Trend, der bei den Eigentumseinrichtungen zu beobachten ist, ebenfalls eintritt. Die Abrechnung der Mieteinrichtungen erfolgt auf Basis der bisherigen Bescheide. Ob die Investitionskosten, die in diesen Altbescheiden festgesetzt worden sind, noch der Realität entsprechen, lässt sich nicht voraussehen. Diese Unsicherheit ist eine große finanzielle und emotionale Belastung für die Bewohnerinnen und Bewohner. Aus welchen Gründen sich diese Probleme ergeben haben, kann zwar nicht außer Acht gelassen werden. Dennoch ergibt sich hieraus ein Zustand, der den Interessen der Betroffenen zuwider läuft. Dies muss offen angesprochen werden.

Aus den veränderten Investitionskosten ergibt sich das Erfordernis, die Sozialhilfeträger miteinzubeziehen. Das Pflegewohngeld muss entsprechend der Investitionskosten ebenfalls verändert werden. Aus der allseits bekannten Arbeitsüberlastung der Sozialhilfeträger ergeben sich zusätzliche Folgewirkungen für die Betroffenen. Dieser Umstand kommt zwar bei jeder Veränderung der Investitionskosten zum Tragen, muss aber als eine weitere Folge ebenfalls Erwähnung finden.

Weitere Probleme ergeben sich bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die erst nach der Antragsstellung in die vollstationäre Einrichtung gezogen sind. Es muss bezweifelt werden, dass die Einrichtungen jede neue Bewohnerin und jeden neuen Bewohner über das laufende Verfahren zu den Investitionskosten frühzeitig informiert und aufgeklärt haben. Diese Betroffenen haben von den im Hintergrund laufenden Verfahren regelmäßig keine Kenntnis. Gleichwohl trifft und belastet sie eine Investitionskostenerhöhung. In Sachen Transparenz fordern wir, neue Bewohnerinnen und Bewohner über mögliche Entwicklungen der Investitionskosten aufzuklären und zwar vor Vertragsabschluss. Den Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, laufende Investitionskostenverfahren in ihre Entscheidung, ob sie in die jeweilige Einrichtung ziehen wollen, miteinzubeziehen. Für die Anbieter ergibt sich kein spürbarer Mehraufwand. Für die Betroffenen stellt die Information über mögliche Investitionskostenerhöhungen aber einen mitentscheidenden Umstand dar, der bei den Vertragsverhandlungen transparent gemacht werden muss. Zudem ist die Information darüber, dass die Höhe der Investitionskosten in absehbarer Zeit verändert wird, für die Geltendmachung weiterer Rechte erforderlich.

So hängt hiermit beispielsweise das Sonderkündigungsrecht bei Entgelterhöhungen eng zusammen.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir die Intention des Verordnungs- und Gesetzgebers zwar nachvollziehen können, die aufgezeigten negativen Wirkungen aber unter Umständen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern spürbar werden könnten und diese Überlegungen in das Gesetzgebungsverfahren mit einfließen sollten.